



Bundesverband
Geothermie

Klimaneutrale Wärme aus Geothermie 2045

Vorschläge für eine Anpassung der gesetzlichen
Rahmenbedingungen für den Ausbau der Nutzung der
Geothermie im Rahmen der Energie- und Wärmewende

► **Update: Genehmigungsrecht**

Inhalt

Vorwort	1
1. Vorschläge für eine Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	2
2. Vorschlag für eine Anpassung des Baugesetzbuches (BauGB)	5
3. Vorschläge für eine Anpassung des Bundesberggesetzes (BBergG)	6
4. Vorschläge für eine Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	13
5. Vorschläge für eine Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	17
6. Vorschlag für eine Anpassung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)	19
7. Vorschläge für eine Anpassung des Geologiedatengesetzes (GeolDG)	20
8. Vorschlag für eine Anpassung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)	22
9. Vorschlag für eine Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	23
10. Vorschlag für eine Anpassung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	23

Ansprechpartner:

Dr. André Deinhardt

Geschäftsführer Bundesverband Geothermie

Tel.: 030 / 200 954 950

E-Mail: andre.deinhardt@geothermie.de

Vorwort

Die aktuelle Energiekrise macht den Handlungsdruck vor allem im Wärmesektor deutlich. Über die Hälfte der Endenergie in Deutschland nutzen wir, um unsere Häuser, Büros und Geschäfte zu heizen und um Wärme für Gewerbe und Industrie bereitzustellen. Damit ist die Wärmewende entscheidend, um die deutschen und internationalen Klimaziele zu erreichen und unabhängiger von Energieimporten zu werden.

Geothermie kann ein wesentlicher Teil der Lösung unseres Energieproblems sein. Die Technologie hat das Potenzial, bis zu einem Viertel des deutschen Gesamtwärmeverbrauchs zu erbringen. Allerdings sind für die Umsetzung von Geothermieprojekten gegenwärtig noch komplexe und langwierige Zulassungs- und Genehmigungsverfahren durch-

zuführen. Von der Projektentwicklung bis zur tatsächlichen Realisierung eines Vorhabens können so mehrere Jahre vergehen.

Basierend auf den Erfahrungen seiner Mitgliedsunternehmen zur Errichtung und dem Betrieb von Geothermieanlagen hat der Bundesverband Geothermie e. V. daher in dem vorliegenden Papier Vorschläge für Anpassungen im Genehmigungsrecht erarbeitet. Diese sind aus Branchensicht dazu geeignet, den Hochlauf der Geothermie deutlich zu beschleunigen.

Die Bundesverband Geothermie e. V. und seine Mitglieder stehen für den weiteren Dialog zur zügigen Umsetzung der Wärmewende gern zur Verfügung.

1. Vorschläge für eine Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>Teil 5: Planfeststellung, Wegenutzung</p>	<p>Teil 5: Energieanlagen Abschnitt 1 Erneuerbare Energien</p> <p>§ 42b (neu) Grundsätze</p> <p>(1) Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kraft- und Brennstoffen aus Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(2) Die öffentliche Hand ist verpflichtet, ihre Grundstücke zum Zwecke des Ausbaus Erneuerbarer Energien zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht bestehende Nutzungen oder sonstige überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.</p> <p>(3) Zur öffentlichen Hand gehört</p> <p>a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und</p> <p>b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar</p> <p>aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,</p> <p>bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder</p> <p>cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.</p> <p>Abschnitt 2 Energieleitungen</p>	<p>Im EnWG ist bisher nur die Planfeststellung von Strom- und Gasleitungen geregelt (Teil 5, §§ 43 ff.). Hier sollte ein neuer, eigener Abschnitt mit Sondervorschriften zur Zulassung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien eingefügt werden. Er kann übergreifende Regelungen für sämtliche für die Energiewende notwendigen Anlagen treffen, also sowohl für Anlagen zur Stromerzeugung, zur Wärmeerzeugung als auch zur Erzeugung erneuerbarer Brennstoffe. Der Regelungsbereich ist deshalb weiter als derjenige des EEG, das nur für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien gilt.</p> <p>In diesen neuen Abschnitt können neben den hier vorgeschlagenen Grundsätzen die zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001 erlassenen, weitgehend gleichlautenden Sonderregelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen in § 57a BBergG und § 11a WHG überführt werden (dazu unten).</p> <p>Zu § 42b (neu)</p> <p>Zu Absatz 1: Das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist für die Stromerzeugung in § 2 EEG mittlerweile gesetzlich festgeschrieben.</p> <p>Das EEG gilt aber nur für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien. Das überragende öffentliche Interesse besteht aber in gleicher Weise auch für die Erzeugung von Wärme (sowie Kraft- und Brennstoffen wie grünem Wasserstoff). Es sollte deshalb auch dafür gesetzlich verankert werden. Aus diesem Grund sollte die Regelung besser im übergreifenden Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und nicht nur im EEG geregelt werden, das primär für die Stromerzeugung gilt. (siehe auch BDEW, Positionspapier Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo, vom 31.08.21, www.bdew.de/media/documents/BDEW_Ermoglichungspapier2021_210831_final.pdf, Vorschlag 5 S. 12 f.)</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 43 Erfordernis der Planfeststellung [für Strom- und Gasleitungen]</p>	<p>§ 43 Erfordernis der Planfeststellung [für Strom- und Gasleitungen]</p>	<p>Zu Absatz 2: Für den beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien sollte der Zugriff auf Grundstücke der öffentlichen Hand erleichtert werden.</p> <p>Lokaler Widerstand gegen EE-Vorhaben führt immer wieder dazu, dass Kommunen aus lokalpolitischen Gründen die Bereitstellung von Grundstücken gezielt nur deshalb ablehnen, um unbeliebte EE-Vorhaben zu verhindern. Häufig geht es nicht um die für die EE-Anlagen selbst benötigten Flächen, sondern um Leitungs- oder Wegerechte, Betretungsrechte oder Duldungspflichten. So haben jüngst mehrere Gemeinden im Oberrheingraben die Zustimmung zur kurzzeitigen Benutzung ihrer Grundstücke zum Zwecke der Aufsuchung von Erdwärme durch seismische Erkundungen abgelehnt, um die Entwicklung möglicher Erdwärmeanlagen schon im Ansatz zu verhindern. Die Verweigerung von Leitungs- oder Wegerechten kann die Errichtung von EE-Anlagen verzögern, verteuern oder verhindern. Wenn öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen zur Versorgung umliegender Gebäude durch Erdwärmesonden für einzelne Gebäude oder Nahwärmenetze genutzt werden könnten, würde dies die Wärmewende für innerstädtische Gebäude wesentlich erleichtern.</p> <p>Derzeit bestehende Instrumente zur Ermöglichung eines Zugriffs reichen häufig nicht aus. Für die Einräumung von Leitungsrechten im Wege der Enteignung hat die Rechtsprechung hohe Hürden aufgestellt (BGH, Urteil vom 13.03.2015 – III ZR 36/14, BGHZ 204, 274, zur Ablehnung von Leitungsrechten für Kabeltrassen für einen Windpark durch eine Gemeinde). Der energiewirtschaftliche Wegenutzungsanspruch gemäß § 46 EnWG gilt nur für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern; wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen Gemeinden sind zwar möglich, aber einzelfallabhängig und häufig schwer durchsetzbar (vgl. BGH, Urteil vom 11.11.2008, KZR 43/07, NVwZ-RR 2009, 596, Neue Trift, ebenfalls zur Ablehnung von Leitungsrechten für Kabeltrassen für Windkraftanlagen durch eine Gemeinde). Das Bergrecht kennt mit Streitentscheidung (§ 40 BBergG) und Grundabtretung (§§ 77 ff. BBergG) ebenfalls starke Enteignungsvorschriften, jedoch hat beispielsweise die baden-württembergische Bergbehörde deren Anwendung gegenüber Kommunen jüngst pauschal abgelehnt.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
		<p>Außerdem gelten Enteignungsvorschriften für öffentliche und private Grundstückseigentümer gleichermaßen. Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien ist jedoch aufgrund der höheren Sozialbindung und der fehlenden Grundrechtsfähigkeit öffentlicher Eigentümer eine stärkere Verpflichtung der öffentlichen Hand zur Bereitstellung von Grundstücken angebracht. Dieser Grundgedanke ist in der im Gebäudeenergierecht bereits geregelten Vorbildfunktion der öffentlichen Hand (§§ 4 und 52 GEG) bereits angelegt. Er sollte durch die vorgeschlagene Regelung erweitert werden.</p> <p>Die Bezeichnung der Verpflichteten als »die öffentliche Hand« folgt der Regelung in § 4 GEG. Die Begriffsbestimmung in Absatz 3 entspricht derjenigen in § 2 Nr. 6 des vor Inkrafttreten des GEG geltenden EEWärmeG (BGBl. I 2011, S. 619, 624; vgl. zum – nicht nachvollziehbaren – Verzicht des Gesetzgebers des GEG auf eine Definition, weil diese nicht erforderlich sei, die Gesetzesbegründung zu § 4 GEG in BT-Drs. 19/16716, S. 112).</p>

2. Vorschlag für eine Anpassung des Baugesetzbuches (BauGB)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 35 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es</p> <p>[...]</p> <p>5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,</p>	<p>§ 35 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es</p> <p>[...]</p> <p>5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie oder der Erdwärme dient,</p>	<p>Nach dem Baugesetzbuch sind sowohl die Nutzung der Wind- und Wasserenergie generell (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) als auch unter näher bestimmten Voraussetzungen die energetische Nutzung von Biomasse (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) und die Nutzung solarer Strahlungsenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) als privilegierte Nutzungen im Außenbereich ausdrücklich geregelt.</p> <p>Für die Nutzung der Erdwärme fehlt es bislang an einer vergleichbaren Regelung.</p> <p>Zwar wird sowohl in der Praxis als auch von Gerichten eine Privilegierung von Geothermieanlagen als ortsgebundener gewerblicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB häufig anerkannt. Die Frage führt gleichwohl häufig zu Verzögerungen bei der Realisierung von Geothermievorhaben. Das gilt insbesondere, wenn die Bergbehörde die Privilegierung der Gewinnungsanlage (beginnend mit dem Bohrplatz) bejaht, aber die Bauaufsicht die Privilegierung für die erforderliche Heizzentrale verneint.</p> <p>Von daher würde eine Gleichstellung von Geothermieanlagen mit den ebenfalls privilegierten Wind- und Wasserkraftanlagen im Baugesetzbuch zu einer erheblichen Beschleunigung in der Planungsphase führen. Die zeitaufwändige Ausweisung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, ggf. unter Anpassung von Flächennutzungsplänen wäre entbehrlich. Die Privilegierung würde sowohl für den Bohrplatz als auch das Heiz(kraft)werk gelten. Eine entsprechende Regelung entspräche dem Beschleunigungsziel und würde zu einer Gleichbehandlung der Geothermie mit anderen erneuerbaren Energien führen.</p>

3. Vorschläge für eine Anpassung des Bundesberggesetzes (BBergG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze</p> <p>[...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>Als bergfreie Bodenschätze gelten:</p> <p>[...]</p> <p>2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt,</p> <p>a) [...]</p> <p>b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme).</p>	<p>§ 3 Bergfreie und grundeigene Bodenschätze</p> <p>[...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>Als bergfreie Bodenschätze gelten:</p> <p>[...]</p> <p>2. soweit sich aus aufrechterhaltenen alten Rechten (§§ 149 bis 159) nichts anderes ergibt,</p> <p>a) [...]</p> <p>b) Erdwärme und die im Zusammenhang mit ihrer Gewinnung auftretenden anderen Energien (Erdwärme), soweit die Erdwärme durch Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 400 m erschlossen wird.</p>	<p>Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, dass das Bundesberggesetz nicht für die Aufsuchung und Gewinnung oberflächennaher Erdwärme gilt. Die gesetzliche Fiktion der Erdwärme als bergfreier Bodenschatz wird beschränkt auf Erdwärme, die durch Bohrungen von mehr als 400 m Tiefe erschlossen wird. Dadurch wird klargestellt, dass Bergbauberechtigungen nur für die Aufsuchung und Gewinnung von tiefer Erdwärme / Geothermie gelten und für die Nutzung oberflächennaher Erdwärme entbehrlich sind.</p> <p>Für oberflächennahe Erdwärme sind Bergbauberechtigungen für Aufsuchung und Gewinnung nicht sachgerecht. Eine Aufsuchung ist weitestgehend nicht erforderlich, da oberflächennahe Erdwärme quasi überall vorhanden ist. Die technische Sicherheit der Bohrungen und die geordnete Nutzung des Grundwassers kann bis zur definierten Tiefenlage in aller Regel durch das Wasserrecht gewährleistet werden. Ergänzend kann die Bergbehörde auf Grundlage des § 127 BBergG für Bohrungen von mehr als 100 m Tiefe weiterhin eine Betriebsplanzulassung verlangen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.</p> <p>Die Ordnung der Nutzung oberflächennaher Erdwärme kann durch das Grundstücksrecht und das Wasserrecht besser gewährleistet werden als durch die Herausnahme oberflächennaher Erdwärme aus dem Grundeigentum mittels der Rechtsfigur des bergfreien Bodenschatzes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BBergG) in Verbindung mit der staatlichen Verleihung von Bergbauberechtigungen. Soweit eine Erdwärmennutzung benachbarte Grundstücke beeinträchtigen kann, stellen die allgemeinen Regelungen über das Grundstückseigentum, die Eintragung von Grunddienstbarkeiten sowie vertragliche Gestattungen ausreichende Regelungen zur Bewältigung potenzieller Nutzungskonflikte zwischen Grundstücksnachbarn dar. Dieses Instrumentarium ist Bauherren bekannt und wesentlich besser vertraut als das Bergrecht, etwa wenn die Erschließung eines Grundstückes durch Wege- oder Leitungsrechte an anderen Grundstücken gesichert werden muss. Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens kann sichergestellt werden, dass sich etwaige betroffene benachbarte Grundstückseigentümer zur Duldung der Erdwärmennutzung einverstanden erklärt haben und die dauerhafte Nutzbarkeit der Sonden nicht in Frage gestellt wird.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
		<p>Die vorgeschlagene Abgrenzung zwischen oberflächennaher (bis 400 m Tiefe) und tiefer Geothermie (ab 400 m Tiefe) entspricht der allgemeinen Abgrenzung in der Praxis. Die maßgebliche technische Regel für Bohrungen zur Nutzung oberflächennaher Geothermie, das DVGW-Arbeitsblatt W 120-2 2013-07, Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie (Erdwärmesonden), gilt für Erdwärmesonden bis 400 m. Die Einhaltung der Anforderungen dieses Arbeitsblattes wird regelmäßig in wasserrechtlichen Erlaubnissen für Erdwärmesonden gefordert (vgl. die Empfehlungen 9 und 11 der LAWA-Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren vom 04.04.2019). Die Abgrenzung nach der maximalen Tiefenlage ist praktikabler und sachgerechter als eine Abgrenzung nach direkter oder indirekter Nutzbarkeit der Wärme oder der Wärmeleistung der Anlage.</p> <p>Durch die klarstellende Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Erdwärmebegriff des Bundesberggesetzes wird sichergestellt, dass oberflächennahe Geothermie überall ohne Zustimmung des Inhabers einer Bergbauberechtigung genutzt werden kann. Anderenfalls wäre die Aufsuchung oder Gewinnung oberflächennaher Erdwärme innerhalb der Grenzen eines Erdwärme- Aufsuchungs- oder Bewilligungsfeldes nur auf Grund einer Überlassungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bergrechtshaber zulässig.</p> <p>Mit der Herausnahme der oberflächennahen Geothermie aus dem Bergrecht wird ferner klargestellt, dass die Bergschadenshaftung für Projekte der oberflächennahen Geothermie nicht greift (vgl. § 114 Abs. 1 BBergG). Dadurch werden Haftungslücken geschlossen. Denn die Haftung für Bergschäden wird in Versicherungsbedingungen für Haftpflicht- und Umweltschadensversicherungen in aller Regel ausgeschlossen, weil dafür im Allgemeinen die Bergschadensausfallkasse greift. Die Satzung der Bergschadensausfallkasse enthält aber keine Regelungen für oberflächennahe Geothermie.</p> <p>Hierzu wird ergänzend auf ein Rechtsgutachten im Auftrag der LandesEnergieAgentur Hessen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für oberflächennahe Geothermie vom 05.07.2021 verwiesen (www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3657).</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Grundstück aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und 2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung. <p>(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, 2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen, wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine 	<p>§ 4 Begriffsbestimmungen</p> <p>(2) Gewinnen (Gewinnung) ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten; ausgenommen ist das Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Grundstück aus Anlaß oder im Zusammenhang mit dessen baulicher oder sonstiger städtebaulicher Nutzung und 2. in oder an einem Gewässer als Voraussetzung für dessen Ausbau oder Unterhaltung. Zur Gewinnung von Erdwärme gehört auch deren Umwandlung in nutzbare Wärme bis zur Einspeisung in ein Wärmenetz und deren Umwandlung in elektrischen Strom, wenn sie in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Primärkreislauf erfolgen. <p>(3) Aufbereiten (Aufbereitung) ist das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Trennen oder Anreichern von Bodenschätzen nach stofflichen Bestandteilen oder geometrischen Abmessungen auf physikalischer oder physikalisch-chemischer Grundlage einschließlich der damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten, 2. Brikettieren, Verschwelen, Verkoken, Vergasen, Verflüssigen und Verlösen von Bodenschätzen, wenn der Unternehmer Bodenschätze der aufzubereitenden Art in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang selbst gewinnt oder wenn die Bodenschätze in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden. Eine Aufbereitung liegt nicht vor, wenn eine 	<p>Nach gängiger Praxis unterfällt bei Geothermieheiz- und –kraftwerken nur der Primär- bzw. Thermalwasserkreislauf dem Bergrecht, während die Umwandlung der Wärme des Primärkreislaufs im Wärmetauscher und deren Einspeisung in das Fernwärmenetz sowie die Umwandlung in elektrischen Strom durch eine ORC-Anlage lediglich dem Baurecht unterliegen. Dadurch muss die Aufsicht über ein einheitliches Geothermieheiz(kraft)werk zwischen Bergaufsicht und Bauaufsicht aufgeteilt werden. Gegebenenfalls ist auch die Gewerbeaufsicht einzubeziehen, wenn die Anlage dem Störfallrecht unterliegt. Diese Aufteilung führt zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, weil sich mehrere Behörden mit den Besonderheiten von Geothermieheiz(kraft)werken befassen müssen. Sie kann ferner zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen.</p> <p>Mit der Einbeziehung der Umwandlung der Erdwärme in nutzbare Fernwärme und elektrischen Strom in die Gewinnung von Erdwärme soll erreicht werden, dass die gesamte Anlage innerhalb des Anlagenzauns nach Maßgabe des Zaunprinzips in den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörden fällt und durch bergrechtliche Betriebspläne zugelassen werden kann. Dadurch entfallen Doppelzuständigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten. Ferner kann die Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung von Geothermieheiz(kraft)werken bei den in der Regel zentralen Bergbehörden eines Landes gebündelt werden. Die lokalen Bauaufsichtsbehörden sind entweder nach Maßgabe der Landesbauordnungen noch für die Baugenehmigung der übertägigen Gebäude zuständig oder werden von der Bergbehörde beteiligt, soweit spezielle baurechtliche Anforderungen zu klären sind.</p> <p>Der Anwendungsbereich des Bergrechts endet dann mit der Abgabe der Wärme an ein Wärmenetz außerhalb der Anlage und der Abgabe von Strom an das öffentliche Stromnetz. Die Nutzung der Wärme ist dann nur noch mit einer Weiterverarbeitung gleichzustellen, wenn sie außerhalb der Gewinnungsanlage erfolgt.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.</p>	<p>Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 mit einer sonstigen Bearbeitung oder Verarbeitung von Bodenschätzen (Weiterverarbeitung) oder mit der Herstellung anderer Erzeugnisse (Nebengewinnung) durchgeführt wird und das Schwergewicht der Tätigkeit nicht bei der Aufbereitung liegt; die Nutzung von Erdwärme außerhalb der Gewinnungsanlage ist einer Weiterverarbeitung gleichzustellen.</p>	
<p>§ 31 Förderabgabe</p> <p>(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers.</p>	<p>§ 31 Förderabgabe</p> <p>(1) Der Inhaber einer Bewilligung hat jährlich für die innerhalb des jeweiligen Jahres aus dem Bewilligungsfeld gewonnenen oder mitgewonnenen bergfreien Bodenschätze eine Förderabgabe zu entrichten. Gleiches gilt für den Bergwerkseigentümer. Eine Förderabgabe ist nicht zu entrichten, soweit die Bodenschätze ausschließlich aus gewinnungstechnischen Gründen gewonnen und nicht wirtschaftlich verwertet werden. Satz 3 gilt nicht für die Errichtung eines Untergrundspeichers. Eine Förderabgabe ist ferner nicht zu entrichten für die Gewinnung von Erdwärme und einer damit verbundenen Gewinnung kritischer Rohstoffe aus dem Thermalwasser.</p>	<p>Zur Beschleunigung der Wärmewende muss die Gewinnung von Erdwärme von Abgaben befreit werden. Die Befreiung sollte sich auch auf gemeinsam mit der Erdwärme gewonnene kritische Rohstoffe wie z. B. Lithium erstrecken, da eine solche Mitgewinnung die Gewinnung von Erdwärme attraktiver und effizienter macht und ebenfalls zur Versorgungssicherheit beiträgt. Die Einstufung als kritische Rohstoffe erfolgt durch die EU-Kommission (zuletzt Mitteilung vom 03.09.2020, KOM (2020) 474). Durch eine bundeseinheitliche Regelung werden die von den Ländern erlassenen Befreiungen, die jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind (§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BBergG), obsolet.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen</p> <p>(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden. [...]</p> <p>(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient, innerhalb eines Jahres, 2. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von 150 Kilowatt und darüber dient, innerhalb von zwei Jahren. <p>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.</p> <p>Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.</p>	<p>§ 57e Verfahren im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen</p> <p>(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden. [...]</p> <p>(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung innerhalb der folgenden Fristen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 1.500 Kilowatt dient, innerhalb von drei Monaten, 2. bei Vorhaben zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von 150 Kilowatt und darüber oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von 1.500 Kilowatt und darüber dient, innerhalb von sieben Monaten. <p>Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie soll die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer begründen. Sie teilt die Fristverlängerung dem Unternehmer und in den Fällen des Absatzes 2 auch der einheitlichen Stelle mit.</p>	<p>Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass für Anlagen mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung bisher keine Entscheidungsfrist gilt, zumal sich die Genehmigungszeiträume in der Praxis nicht unterscheiden. Die bisherige Regelung benachteiligt die reine Wärmeversorgung gegenüber der Stromerzeugung und widerspricht dem Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor.</p> <p>Die derzeit geltenden Fristen sind außerdem zu lang. Die vorgeschlagene Fristenregelung lehnt sich an die Fristenregelung in § 10 Abs. 6a BImSchG an. Die Anpassung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht. Dadurch wird vermieden, dass Geothermieanlagen gegenüber fossilen Kraftwerken, für die die Fristen des BImSchG gelten, benachteiligt werden. Die Zulassung von Betriebsplänen für Geothermieanlagen ist in der Regel weniger komplex und aufwändig als die Genehmigung von dem BImSchG unterfallenden Industrieanlagen.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>(6) (neu) Die zuständige Behörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.</p> <p>(7) (neu) Verfahren nach Absatz 1 werden auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt.</p> <p>(8) (neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Unternehmer, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Zulassungsbehörden der Länder für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und</p>	<p>Der neue Absatz 6 entspricht der Regelung zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).</p> <p>Die Regelung zur elektronischen Form im neuen Absatz 7 ist der Regelung zum elektronischen Verfahren beim Verfahren über eine einheitliche Stelle in § 71e VwVfG nachgebildet. Diese Regelung sollte für alle Antragsteller gelten und nicht nur für solche, die nach § 57e Abs. 2 BBergG die Abwicklung über eine einheitliche Stelle beantragen.</p> <p>Der neue Absatz 8 ist der Regelung in § 43 k EnWG nachgebildet.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.</p> <p>(9) (neu) Soweit der Unternehmer dies beantragt, schließt die Zulassung von Betriebsplänen nach Absatz 1 andere den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen mit ein.</p> <p>(10) (neu) Betreiber von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Den betroffenen Gemeinden dürfen Beträge von insgesamt [...] Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich an Wärmeverbraucher abgegebene Wärme angeboten werden. § 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gelten entsprechend.</p>	<p>Der neue Absatz 9 eröffnet dem Betreiber die Möglichkeit, auf Antrag eine Zulassungsentscheidung mit Konzentrationswirkung zu erhalten. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Genehmigungen können besser aufeinander abgestimmt werden. Eine einheitliche Zulassung mit Konzentrationswirkung ist aber nur sinnvoll, soweit der Unternehmer bereit und in der Lage ist, die Antragsunterlagen für alle eingeschlossenen Entscheidungen zum gleichen Zeitpunkt einzureichen und die Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen. Ist das nicht der Fall, soll er weiterhin die Möglichkeit haben, die erforderlichen Entscheidungen separat zum jeweils passenden Zeitpunkt zu beantragen.</p> <p>Der neue Absatz 10 ist der Regelung des § 6 EEG nachgebildet. Er soll dazu beitragen, die Akzeptanz von Geothermieanlagen bei den Entscheidungsträgern sowie den Bürgern vor Ort durch finanzielle Anreize erhöhen zu können.</p>

4. Vorschläge für eine Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...]</p> <p>(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb eines Jahres bei <ol style="list-style-type: none"> a) [...] b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt dient, c) [...] 2. innerhalb von zwei Jahren bei <ol style="list-style-type: none"> a) [...] b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk dient. <p>Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu 18 und längstens um 24 Monate verlängern, soweit die Prüfung von Anforderungen nach umweltrechtlichen Vorschriften, die der Umsetzung entsprechender Vorgaben der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union dienen, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele, mit einem erhöhten Zeitaufwand verbunden ist. Im Übrigen kann die zuständige Behörde die jeweilige Frist nach Satz 1 um bis zu ein Jahr verlängern, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.</p>	<p>§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen [...]</p> <p>(5) Die zuständige Behörde entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb von drei Monaten bei <ol style="list-style-type: none"> a) [...] b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom mit einer Kapazität von weniger als 150 Kilowatt oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von weniger als 1.500 Kilowatt dient, c) [...] 2. innerhalb von sieben Monaten bei <ol style="list-style-type: none"> a) [...] b) Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn das Vorhaben der Erzeugung von Strom in einem Kraftwerk oder der Erzeugung von Wärme mit einer Kapazität von 1.500 Kilowatt und darüber dient. <p>Die zuständige Behörde kann die jeweilige Frist nach Satz 1 einmalig um jeweils drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Sie soll die Fristverlängerung gegenüber dem Unternehmer begründen.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag entspricht dem Änderungsvorschlag zu § 57a BBergG. Die Regelungen sollten in BBergG, WHG und BImSchG einheitlich ausgestaltet werden. Ideal wäre eine einheitliche Regelung für alle Erneuerbare-Energien-Anlagen im EnWG (s.o.).</p> <p>Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass für Anlagen mit dem Hauptzweck der Wärmeerzeugung bisher keine Entscheidungsfrist gilt, zumal sich die Genehmigungszeiträume in der Praxis nicht unterscheiden. Die bisherige Regelung benachteiligt die Wärmeversorgung gegenüber der Stromerzeugung und widerspricht dem Ziel einer Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärmesektor.</p> <p>Die derzeit geltenden Fristen sind außerdem zu lang. Die vorgeschlagene Fristenregelung lehnt sich an die Fristenregelung in § 10 Abs. 6a BImSchG an. Die Anpassung dient der Beschleunigung und Vereinheitlichung der Fristenregelungen im Anlagenzulassungsrecht. Dadurch wird vermieden, dass Geothermieranlagen gegenüber fossilen Kraftwerken, für die die Fristen des BImSchG gelten, benachteiligt werden. Die Zulassung von wasserrechtlichen Erlaubnissen für Geothermieranlagen ist in der Regel weniger komplex und aufwändig als die Genehmigung von dem BImSchG unterfallenden Industrieanlagen.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 und Satz 3 18 und längstens 24 Monate. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.</p> <p>(6) Die Absätze 4 und 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b gelten entsprechend für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.</p>	<p>Sie teilt die Fristverlängerung nach Satz 2 oder Satz 3 in den Fällen des Absatzes 2 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Träger des Vorhabens mit. Insgesamt beträgt die Höchstdauer der Fristverlängerung nach Satz 2 18 und längstens 24 Monate. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Weitergehende bestehende Rechtsvorschriften der Länder, die kürzere Fristen vorsehen, bleiben unberührt.</p> <p>(5a) (neu) Die zuständige Behörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Die zuständige Behörde kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern. Sind der Antrag oder die Unterlagen nicht vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist.</p> <p>(6) Die Absätze 4 und 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 5a gelten entsprechend für die Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung bei Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich ist.</p>	<p>Der neue Absatz 5a entspricht der Regelung zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV).</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
	<p>(7) (neu) Verfahren nach Absatz 1 werden auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt.</p> <p>(8) (neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Antragsteller, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Behörden für die Zwecke des Erlaubnisverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.</p>	<p>Die Regelung zur elektronischen Form im neuen Absatz 7 ist der Regelung zum elektronischen Verfahren beim Verfahren über eine einheitliche Stelle in § 71e VwVfG nachgebildet. Diese Regelung sollte für alle Antragsteller gelten und nicht nur für solche, die nach § 11a Abs. 2 WHG die Abwicklung über eine einheitliche Stelle beantragen.</p> <p>Der neue Absatz 8 ist der Regelung in § 43 k EnWG nachgebildet.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen</p> <p>(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. <p>(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.</p>	<p>§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen</p> <p>(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. <p>(2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.</p> <p>(23)(neu) Für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des § 11a beschränkt sich das Bewirtschaftungsermessen auf den Ausgleich bestehender oder beantragter konkurrierender Nutzungen zur Versorgung mit Trinkwasser und Erneuerbaren Energien; im Übrigen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.</p>	<p>Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung von Erneuerbaren Energien (dazu oben, § 42a Absatz 1 EnWG neu) sollte gesetzlich klargestellt werden, dass das wasserrechtliche Bewirtschaftungsermessen auf den Ausgleich bestehender oder beantragter konkurrierender Nutzungen zur Trinkwasserversorgung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien eingeschränkt ist. Im Übrigen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für deren Erteilung vorliegen.</p> <p>Hierzu wird ergänzend auf ein Rechtsgutachten im Auftrag der LandesEnergieAgentur Hessen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Zulassungsverfahrens für oberflächennahe Geothermie vom 05.07.2021 verwiesen (www.lea-hessen.de/mediathek/publikationen/3657; S. 108 ff., 148 f. und 159 f.).</p>

5. Vorschläge für eine Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>BNatSchG</p> <p>§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft [...]</p> <p>(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. [...]</p> <p>§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen [...]</p> <p>(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.</p> <p>(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]</p>	<p>BNatSchG</p> <p>§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft [...]</p> <p>(2) Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie seismische Messungen auf solchen Flächen und entlang von öffentlichen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen und Straßen ist nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. [...]</p> <p>§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen [...]</p> <p>(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.</p> <p>(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. [...]</p>	<p>Seismikmessungen sind gegenwärtig nur ca. 4-5 Monate im Jahr (Herbst/Winter) möglich, daher lohnt es kaum den erforderlichen Maschinenpark in Deutschland vorzuhalten. Der Großteil dieser Kapazitäten wird daher für die Suche nach Öl und Gas im Ausland verwendet und steht für nationale Explorationsanstrengungen nicht zur Verfügung.</p> <p>Für Erneuerbare Energien sollte der Vorrang der Realkompensation bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgegeben werden und es sollte dem Vorhabenträger überlassen werden, welche Form der Kompensation er wählt. Aus dem Blickwinkel der Akzeptanzsicherung kann eine Realkompensation hilfreich sein. Demgegenüber steht aber ein erheblich gesteigerter Aufwand für den Antragsteller. Daher solle eine Wahlmöglichkeit zwischen der Realkompensation und einem monetären Ausgleich eröffnet werden. (siehe BDEW, Positionspapier Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo, vom 31.08.21, www.bdew.de/media/documents/BDEW_Ermoglichungspapier2021_210831_final.pdf, Vorschlag 9 S. 15)</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
(7) [...]	<p>(6a)(neu) Abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 kann der Vorhabenträger für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf Antrag anstelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Ersatz in Geld leisten.</p> <p>(7) [...]</p>	

6. Vorschlag für eine Anpassung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>BKompV</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung findet Anwendung, soweit die Vorschriften des Dritten Kapitels des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. [...]</p>	<p>BKompV</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. [...]</p>	<p>Die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) aus dem Jahr 2020 sollte einheitlich für alle Vorhaben gelten und auf die Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 7 BNatSchG gestützt werden. Bisher ist deren Anwendungsbereich auf Vorhaben beschränkt, für die das Zulassungsverfahren in der Hand von Bundesbehörden liegt (vgl. die besondere Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 8 BNatSchG für eine Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates). Eine bundeseinheitliche Geltung war bereits mit dem ersten Entwurf der Bundesregierung für eine Bundeskompensationsverordnung geplant, ist aber im Jahr 2013 noch an der Ablehnung des Bundesrates gescheitert.</p> <p>(siehe BDEW, Positionspapier Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo, vom 31.08.21, www.bdew.de/media/documents/BDEW_Ermöglichungspapier2021_210831_final.pdf, Vorschlag 9 S. 15)</p> <p>Die vorgeschlagene Formulierung folgt dem Verordnungsentwurf der Bundesregierung vom 24.04.2013 (Bundsrats-Drucksache 332/13).</p>

7. Vorschläge für eine Anpassung des Geologiedatengesetzes (GeolDG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 5 Aufgaben der zuständigen Behörde</p> <p>(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Gefahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 5 Aufgaben der zuständigen Behörde</p> <p>(1) Die zuständige Behörde nimmt die staatliche geologische Landesaufnahme mittels eigener geologischer Untersuchungen sowie auf der Grundlage geologischer Untersuchungen Dritter vor. Erlangt die zuständige Behörde hierbei Erkenntnisse über dringende Gefahren, so informiert sie unverzüglich die für die Durchführung der Gefahrenabwehr zuständige Behörde.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die zuständige Behörde stellt die ihr nach Absatz 1 vorliegenden Daten im Hinblick auf die im Untergrund vorhandenen geothermischen Energieressourcen bezüglich ihrer Ausdehnung und Verteilung bereit, unabhängig von ihrer Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Die Möglichkeit der Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) bei der Auswertung bereits vorhandener Daten soll geprüft werden.</p> <p>Kapitel 2a Förderprogramm zur Verbesserung der Datenlage zur Nutzung der Geothermie</p> <p>§ 7a Förderziel und geförderte Maßnahmen</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert die Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur thermischen Nutzung. Maßgebliche thermische</p>	<p>Die zuständige Behörde erhält hier die Aufgabe zugewiesen, eine Karte über das Vorhandensein von Geothermischen Ressourcen im Untergrund auszustellen. Inhalt, Umfang und Form bleiben der zuständigen Behörde überlassen, da die Datenlagen in den Bundesländern unterschiedlich sind.</p> <p>Aufgrund der großen, bereits vorhandenen Datenmengen, sollte die Möglichkeit der Extraktion relevanter Informationen unter Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz (KI) geprüft werden. Im Einklang mit der »Strategie Künstliche Intelligenz« der Bundesregierung (verabschiedet: 15.11.2018) sollten hierbei die Möglichkeiten der Förderung durch den Bund geprüft werden.</p> <p>Die Ampelkoalition hat sich im Koalitionsvertrag vorgenommen, das Potenzial der Geothermie für die Energieversorgung unter anderem durch Verbesserung der Datenlagen (S. 58 des Koalitionsvertrages).</p> <p>Die Verbesserung der Datenlage ist unabdingbar, um die Potenziale zur thermischen Nutzung des Untergrundes zur Gewinnung von Erdwärme, aber auch zur saisonalen Wärmespeicherung und zur Abgabe von Wärme zur Gebäudeklimatisierung nutzen zu können.</p>

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
(-)	<p>Nutzungen sind oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Nutzungen zur Gewinnung von Erdwärme sowie zur Abgabe und zur Speicherung von Wärme im Untergrund.</p> <p>(2) Gefördert werden zum Zweck des Absatzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. übertägige geophysikalische Untersuchungen, 2. oberflächennahe, mitteltiefe und tiefe Bohrungen einschließlich der damit verbundenen geologischen Untersuchungen, 3. sonstige geologische Untersuchungen, 4. die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten und 5. die Analyse und Bewertung der nach Nr. 1 bis 4 gewonnenen Fachdaten, auch in Verbindung mit bereits vorhandenen Fachdaten. <p>§ 7b Zuwendungsempfänger, Verwaltungsvorschriften</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die geologische Landesaufnahme nach § 5 Absatz 1 zuständigen Behörden der Länder, 2. Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens technisch und wirtschaftlich in der Lage sind, und 3. Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände. <p>(2) Einzelheiten werden durch Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geregelt.</p>	<p>In vielen Gebieten Deutschlands fehlt es dafür an einer ausreichenden Kenntnis des Untergrundes. Das gilt für oberflächennahe (bis 400 m Tiefe), für mitteltiefe (400 bis 1.000 m Tiefe) und tiefe Nutzungen (ab 1.000 m Tiefe) gleichermaßen. Diese Unkenntnis führt dazu, dass das geothermische Potenzial ungenutzt bleibt.</p> <p>Das vorgeschlagene Förderprogramm knüpft an ein vergleichbares Explorationsförderprogramm aus den 1970er Jahren zur Überwindung der Ölkrise an, in dessen Rahmen der Bund bis zu 2/3 der Kosten für Erdöl- und Erdgasbohrungen der Kohlenwasserstoffindustrie übernommen hat (BAnz. Nr. 155 vom 23.08.1975), und an ein aktuelleres Explorationsförderprogramm zur Versorgung mit kritischen Rohstoffen (BAnz AT 2013 vom 02.01.2013).</p> <p>Die gesetzliche Regelung folgt entsprechenden Vorbildern in den §§ 89 ff. des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und in § 58 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG).</p> <p>Zu § 7b</p> <p>Das Förderprogramm sollte sowohl für die zuständigen Behörden der Länder für die geologische Landesaufnahme offen stehen als auch für Unternehmen der oberflächennahen und tiefen Geothermie sowie für Kommunen und kommunale Unternehmen wie z.B. Stadtwerke, die die thermische Nutzbarkeit ihres Untergrundes für ihre kommunale Wärmeplanung erkunden wollen. In den Förderrichtlinien können geeignete Kriterien für eine zweckmäßige Auswahl bei sich räumlich überschneidenden Anträgen zu gewährleisten.</p> <p>Einzelheiten der Förderung sollen in besonderen Förderrichtlinien geregelt werden. In diesen Förderrichtlinien sind auch die Voraussetzungen der Förderung, z. B. eine Erstbewertung des geothermischen Potenzials durch geeignete geologische Experten, zu regeln.</p>

8. Vorschlag für eine Anpassung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 1 Vorhaben</p> <p>Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:</p> <p>[...]</p>	<p>§ 1 Vorhaben</p> <p>(1) Der Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen die nachfolgend aufgeführten betriebsplanpflichtigen Vorhaben:</p> <p>[...]</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 10 ist eine Vorprüfung nicht erforderlich bei Tiefbohrungen zur Gewinnung von Erdwärme an einem dafür durch kommunale Wärmeplanung, Raum- oder Bauleitplanung ausgewiesenen Standort.</p>	<p>Nach den Art. 15c und 16a des Kommissionsvorschlags zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 über Energie aus erneuerbaren Quellen im Rahmen des Plans REPowerEU vom 18.05.2022 [KOM (2022) 222] sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, sogenannte Go-to-Gebiete für erneuerbare Energien auszuweisen. In solchen Gebieten sollen Genehmigungen vereinfacht und auf Umweltverträglichkeitsprüfungen verzichtet werden.</p> <p>Im Vorgriff auf diese Regelung und vorbehaltlich weiterer Änderungen bis zum Erlass der Änderungsrichtlinie und deren Umsetzung in nationales Recht kann die UVP-Vorprüfung in solchen Gebieten entfallen, die im Rahmen von Bauleitplänen als Geothermiestandorte festgelegt wurden, zumal eine Umweltprüfung bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt. In entsprechender Weise kann eine UVP-Vorprüfung entfallen, wenn ein Standort im Rahmen einer kommunalen Wärmeplanung ausgewiesen worden ist.</p>

9. Vorschlag für eine Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>Anlage 1 Liste »UVP-pflichtige Vorhaben«</p> <p>Nr. 13.3. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von [...]</p>	<p>Anlage 1 Liste »UVP-pflichtige Vorhaben«</p> <p>Nr. 13.3. Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, mit Ausnahme der Entnahme und Wiedereinleitung von geothermisch genutztem Wasser in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von [...]</p>	<p>Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die UVP-Pflicht für die Gewinnung von Erdwärme in § 1 der UVP-V Bergbau abschließend geregelt und eine gesonderte UVP-Vorprüfung oder UVP für die Entnahme und das Wiedereinleiten geothermisch genutztes Grundwassers nach Nr. 13.3 UVPG nicht erforderlich ist. Bei der geothermischen Nutzung wird Grundwasser in einem geschlossenen Kreislauf geführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, wie sie bei einseitigen Entnahmesystemen oder einer Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser auftreten können, sind insbesondere bei geschlossenen Tiefengrundwasserkreisläufen nicht zu besorgen.</p>

10. Vorschlag für eine Anpassung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Ursprungsfassung	Änderungen	Begründung/Erläuterungen
<p>§ 48</p> <p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen [...]</p> <p>14. Zulassungen von</p> <ol style="list-style-type: none"> Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen <p>sowie Grundabtretungsbeschlüsse, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen, und</p> <p>[...]</p>	<p>§ 48</p> <p>(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die betreffen [...]</p> <p>14. Zulassungen von</p> <ol style="list-style-type: none"> Rahmenbetriebsplänen, Hauptbetriebsplänen, Sonderbetriebsplänen und Abschlussbetriebsplänen <p>sowie Grundabtretungsbeschlüsse, jeweils im Zusammenhang mit der aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vorgesehenen Einstellung von Braunkohletagebauen sowie mit Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, und</p> <p>[...]</p>	<p>Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass nicht nur Gerichtsverfahren zum Kohleausstieg, sondern auch Gerichtsverfahren zu Geothermieanlagen im Interesse der Beschleunigung der Wärmewende schon in erster Instanz von den Oberverwaltungsgerichten entschieden werden.</p>